

53. Steht das im §. 26 Abs. 2 des Immobilienzwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 gedachte Vorrecht demjenigen zu, welcher durch Vertrag mit dem Eigentümer des Gutes es übernimmt, durch von ihm zu stellende Arbeiter landwirtschaftliche Dienste zu leisten? Begriff eines dauernden Arbeitsverhältnisses.

V. Civilsenat. Urth. v. 6. Dezember 1890 i. S. L. (Kl.) w. K. (Bekl.)
Rep. V. 191/90.

I. Landgericht Graudenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Am 21. Januar 1888 schloß der Kläger mit dem Rittergutsbesitzer Sch. einen Vertrag ab, inhalts dessen der Kläger sich verpflichtete, auf dem Gute Sch. die landwirtschaftlichen Arbeiten vom 1. April bis 15. November 1888 auszuführen und zu diesem Zwecke zwölf Männer und zwölf Mädchen zu stellen. Der Vertrag enthält Bestimmungen über den Lohn und das Deputat der Leute. Die Lohnzahlung sollte am 1. Juli, am 1. September und bei der Schlussrechnung erfolgen, und zwar zu Händen des Klägers, sodaß Sch. den einzelnen Arbeitern gegenüber nicht haftete. Der Kläger selbst sollte mitarbeiten und darauf halten, daß die Leute ihre Arbeit gut und fleißig verrichteten. Im §. 9 wurde bestimmt, daß alle Arbeiter und Arbeiterinnen den Kontrakt unterschreiben mußten, welcher dann an den „Herrn Arbeitgeber“ zurückzugeben sei. Als Kaution wurden vom Kläger dem Sch. 100 M gezahlt, deren Rückzahlung nach beendigter Arbeit erfolgen sollte.

Kläger hat die 24 Leute angeworben und auf dem Gute Sch. vom 12. April bis Mitte November 1888 die landwirtschaftlichen Arbeiten verrichtet. Das Gut Sch. ist am 1. Oktober 1888 zur Zwangsverwaltung und am 28. Oktober 1888 zur Zwangsversteigerung gebracht. Beklagter hat das Gut erstanden. Im Kaufgelberbelegungs-termin meldete Kläger 2716,90 M mit dem Vorrechte des §. 26 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 als den ihm für die geleisteten Arbeiten zustehenden Betrag an. Auf den Widerspruch des Beklagten wurde der streitige Betrag hinterlegt.

In der gegenwärtigen Klage hat der Kläger seine Forderung für Arbeitslohn thatsächlich näher begründet und beantragt, den Be-

klagten zur Bewilligung der Auszahlung von 2716,90 *M* nebst Hinterlegungszinsen an ihn zu verurteilen. . . Der Beklagte beantragt widerklagend, den Kläger zur Bewilligung der Auszahlung der 2716,90 *M* an ihn zu verurteilen.

Der erste Richter hat den Anspruch des Klägers in Höhe von 80,40 *M* (50 *M* Rautionsrückstand und 30,40 *M* Gebühren für Vertretung im Subhaftationsverfahren) abgewiesen, im übrigen nach den Klaganträgen unter Abweisung der Widerklage erkannt. Auf die Berufung des Beklagten ist die ganze Klage abgewiesen und eine anderweite Verteilung der Streitmasse angeordnet worden. Der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters geht dahin, daß die Forderung des Klägers das im §. 26 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 bestimmte Vorrecht nicht genieße. Die Einreden des Beklagten betreffs der Aktilegitimation des Klägers und des Betrages sowie die Erörterung, ob durch den Vertrag ein dauerndes Arbeitsverhältnis begründet sei, werden deshalb unentschieden gelassen.

Diese Entscheidung beruht, wie die Revision des Klägers zutreffend ausführt, auf Rechtsirrtum. Nach dem §. 23 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 sollen die in den §§. 23—38 bezeichneten Forderungen bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken in der Reihenfolge und dem Umfange, wie es das Gesetz bestimmt, aus dem Kaufgelde berichtigt werden. Im §. 26 Abs. 1 ist unter Nr. III das Vorrecht des Gesindes an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen für den Fall, daß das Gesinde zur Bewirtschaftung des Grundstückes gehalten wird und das Grundstück ein zur Landwirtschaft bestimmtes Gut ist, geordnet. Sodann heißt es im Abs. 2:

Mit denselben Einschränkungen gehören hierher auch die Forderungen der Wirtschafts- und Forstbeamten und aller übrigen zur Verwaltung des Grundstückes oder der damit verbundenen Rechte oder zum Betriebe der damit verbundenen ländlichen Nebengewerbe in dauerndem Dienste oder Arbeitsverhältnisse zum Besitzer stehenden Personen wegen ihrer Dienstleistungen.

Dem Berufungsrichter ist zwar darin beizustimmen, daß der Kläger weder zu dem Gesinde, noch zu den in dem Gesetze gedachten Wirtschafts- und Forstbeamten gehört. Wenn jedoch der Berufungsrichter hiermit den Kreis der Personen, welchen das Vorrecht des §. 26

a. a. D. gewährt ist, abschließt, weil nicht jedes Arbeitsverhältnis, sondern nur ein solches von bestimmter, im §. 26 Abs. 2 näher bezeichneter Qualität dasselbe begründe, so läßt sich dieser Entscheidung nicht beitreten. Das folgt schon aus dem Wortlaute des Gesetzes. Es werden zunächst die Wirtschafts- und Forstbeamten dem Gefinde gleichgestellt und hierauf alle übrigen zur Verwaltung, d. h. zum wirtschaftlichen Betriebe des Gutes in dauerndem Arbeitsverhältnisse stehenden Personen wegen ihrer Dienstleistungen den erstgedachten Beamten als gleichberechtigt angerechnet. Die Erwägungen des Berufungsrichters scheinen auf dem Mißverständnisse zu beruhen, daß der Gesetzgeber mit den zur Verwaltung des Gutes in dauerndem Arbeitsverhältnisse stehenden Personen nur diejenigen Personen, welche als Beamte oder als Vertreter des Gutsherrn die Verwaltung führen, gemeint habe. Dieser Auslegung des Gesetzes widersprechen schon die Motive desselben. Sie rechtfertigen (§. 22) das Vorzugsrecht für die Liedlöhner und fahren dann fort:

Die Fassung des §. 26 lehnt sich durchweg an den §. 50 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 an. Sie ist so weit, daß jede Art dauernden Dienstverhältnisses durch dieselbe betroffen wird.

Jeder Zweifel an der Intention des Gesetzgebers muß aber schwinden, wenn man die Entstehungsgeschichte des gedachten §. 50 der preuß. R.D. ins Auge faßt, mit welchem der §. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 wörtlich übereinstimmt. Gegenüber der Regierungsvorlage bei der Konkursordnung, welche das Vorrecht des Gefindes und der Liedlöhner im wesentlichen so, wie in §. 393 Nr. 5 A.G.D. I. 50 gesehen, beschränken wollte, wurde bei der Kommissionsberatung eine Ausdehnung desselben nach zwei Richtungen beschlossen, nämlich 1. auf die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und 2. auf alle Personen, welche in dauerndem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu der Gutsherrschaft stehen. Hinsichtlich der letzteren Personen bezeichnet der Kommissionsbericht als den leitenden Gedanken, daß diejenigen Personen, welche ihre Thätigkeit für das Grundstück verwendet haben, eine vorzugsweise Befriedigung verdienen, weil durch ihre Thätigkeit das Grundstück den Wert erlangt hat, welchen die Veräußerung ergiebt. Es wird dabei hervorgehoben, daß im Gegensatze zur Zeit des Erlasses der Allgemeinen Gerichtsordnung das Gefinde zur Bewirt-

schaffung eines Gutes jetzt nicht mehr ausreiche, daß vielmehr meistens freie Arbeiter zu Hilfe genommen werden müßten. Bei diesen sei zwischen Tagelöhnern und solchen Arbeitern, welche zum Gutsbesitzer in ein dauerndes Arbeitsverhältnis treten und ihre Kräfte in das Gut verwenden, zu unterscheiden. Für letztere habe die Gesetzgebung zu sorgen, auch wenn sie nicht zum Gesinde gehören.

Vgl. Goldammer, Kommentar und Materialien zur R.D. vom 8. Mai 1855 2. Aufl. S. 151—152.

Diesen Kommissionsbeschlüssen, welche eine Ausdehnung des Vorrechtes des Gesindes auf die in dauerndem Arbeitsverhältnisse stehenden Personen bezweckten, hat sodann die Regierung zugestimmt. Wenn dieselbe aber den §. 50 der preuß. R.D. wörtlich in den §. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 übernahm, so läßt sich nicht annehmen, daß sie und die weiteren gesetzgeberischen Faktoren eine Änderung der 1855 sanktionierten Rechtsgrundsätze beabsichtigten. Für diese Ansicht läßt sich auch anführen, daß die Reichsgesetzgebung im §. 54 Nr. 1 R.R.D. ein Vorrecht allen denjenigen Personen beigelegt hat, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt *u* zu dauerndem Dienste verbunden haben. In den Motiven zu diesem Gesetze (S. 266) wird ausdrücklich gesagt, daß das Vorrecht nicht von einer Notmäßigkeit des Dienenden unter dem Gemeinschuldner abhängt, sondern daß es auch Gefellen, Meister, Fabrikarbeiter *u* genießen sollen.

Vgl. v. Wilmowski, Konkursordnung §. 54 Note 3 4. Aufl. S. 248; Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung §. 54 II 2. Aufl. S. 273 ff.

Das Reichsgericht hat deshalb angenommen, daß die Zurückweisung der Forderung des Klägers durch den Entscheidungsgrund des Berufungsrichters nicht gerechtfertigt wird. Für die Frage, ob die Sache in die zweite Instanz zurückzuverweisen, ist die Erwägung geboten, ob anderweite Gründe vorliegen, welche schon jetzt die Anwendung des §. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 ausschließen. In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, ob nach den durch den Vertrag vom 21. Januar 1888 bestätigten Angaben des Klägers das Vorhandensein eines dauernden Arbeitsverhältnisses anzunehmen sei. Die Erfordernisse für diese Bedingungen des Vorrechtes hat das Gesetz selbst nicht näher bestimmt. Man wird davon ausgehen müssen, daß ein Arbeitsverhältnis als ein dauerndes zu bezeichnen ist, wenn

es nicht durch tägliche oder wöchentliche oder sonst kurz gegriffene Lohnzahlungen gelöst werden kann.

Vgl. die Kommentare zum Gesetze vom 13. Juli 1883 von Prech und Fischer §. 26 Anm. 3 S. 292, von Jädel §. 26 Anm. 2 2. Aufl.

S. 160, von Knorr §. 26 Anm. a und b, Kommissionsbericht S. 29.

Das trifft hier zu. Der Vertrag vom 21. Januar 1888 ergibt, daß die Arbeitszeit für die vom Kläger zu stellenden Arbeiter vom 1. April bis zum 15. November verabredet war. Während dieser 7½ Monate sollten von den Arbeitern nach näherer Anweisung der Gutsherrschaft die vorkommenden landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Gute Sch., also die Frühjahrspflanzung und Aussaat sowie alle Erntearbeiten geleistet werden. Die Lohnzahlung war in drei Terminen, am 1. Juli, 1. September und beim Schlusse der Arbeit, zu bewirken. Das Reichsgericht hat angenommen, daß ein derartiges Arbeitsverhältnis im Sinne des §. 26 a. a. D. für ein dauerndes erachtet werden muß.

Ein weiteres Bedenken könnte dadurch entstehen, daß der Kläger, wenn er auch persönlich mitarbeiten sollte, im wesentlichen die Ausführung der landwirtschaftlichen Arbeiten durch die von ihm gedungenen 24 Arbeiter und Arbeiterinnen übernommen hatte, daß der Lohn derselben an ihn allein zu zahlen war, und daß Sch. den Arbeitern wegen ihrer Forderung an Lohn und Deputat nicht haftete. Aber auch dieser Umstand steht der Forderung des Klägers nicht entgegen. Das Reichsgericht hat bereits in einem früheren Falle bei ganz ähnlicher Sachlage die Anwendbarkeit des §. 54 Nr. 1 R.R.D. erkannt. In dem Urteile,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 423,

wird ausgeführt, der Umstand, daß der Kläger dem Gemeinschuldner nicht bloß sich selbst, sondern außerdem mehrere Gehilfen zur Arbeit zu stellen hatte, stehe weder der Annahme eines Dienstmietvertrages noch der Zuerkennung des Vorrechtes entgegen; es sei keineswegs ausgeschlossen, daß auch Dienste dritter Personen vermietet werden können; gleichgültig erscheine, daß die Gehilfen des Klägers für ihre Person einen Lohnanspruch an den Gemeinschuldner nicht haben.

Vgl. auch das Urteil des I. Hilfssenates in Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 526.

An diesen Grundsätzen ist festzuhalten und bei Anwendung derselben

auf den vorliegenden Fall anzunehmen, daß dem Kläger das Vorrecht des §. 26 a. a. D. wegen seiner ganzen Lohnforderung sowohl für seine eigene Arbeit als für diejenige der von ihm gedungenen Arbeiter zusteht. Der Berufungsrichter führt in dieser Beziehung richtig aus, daß die Arbeiter lediglich Werkzeuge und Organe des Klägers waren, und daß der Kläger seine, durch die Arbeiter erweiterte Arbeitskraft verdungen hatte." . . .